


LÜBECK  Entsorgungsbetriebe	Abfallwirtschaftszentrum Lübeck	<i>Annahme- und Lieferbedingungen</i>	Seite 1/4 Stand: 23.04.2015
--	------------------------------------	---------------------------------------	------------------------------------

Annahme- und Lieferbedingungen der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Abfallwirtschaftszentrum Lübeck

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

- 1.1. Alle Leistungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck (nachfolgend EBL genannt) unterliegen den zur Zeit der Auftragsdurchführung gültigen Vorschriften des Abfallrechts, den behördlichen Auflagen sowie diesen Allgemeinen Annahme- und Lieferbedingungen.

Die Entgegennahme der Abfälle erfolgt ausdrücklich unter der Bedingung, dass die Angaben des Begleitpapiers bzw. im eANV vollständig und zutreffend sind, die vorgesehene Entsorgung durch die EBL tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist und die angelieferten Abfälle ihrer Deklaration entsprechen. Die EBL übernimmt die Abfälle deshalb im Zweifelsfall erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die im vorherigen Satz genannten Voraussetzungen endgültig festgestellt sind. Soweit hierzu das Ergebnis von Fremdanalysen abgewartet werden muss, kann sich der endgültige Übernahmezeitpunkt auch entsprechend verzögern. Bis zu diesem Zeitpunkt bewahrt die EBL die angelieferten Abfälle lediglich im Auftrag des Auftraggebers auf.

- 1.2. Im Falle einer Rückweisung und/oder Sicherstellung gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben informiert die EBL den Abfallerzeuger bzw. -besitzer sowie die für die Entsorgungsanlage zuständige Abfallbehörde.


Für die Sicherstellung des Abfalls steht der EBL eine übliche oder angemessene Vergütung zu.

- 1.3. Der Auftraggeber hat den Abfall nach Aufforderung durch die EBL innerhalb von drei Tagen zurückzunehmen. Kommt er dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, so ist die EBL berechtigt, eine anderweitige, abfallrechtlich zulässige Entsorgung oder Zwischenlagerung im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers vornehmen zu lassen.

- 1.4. Soweit die EBL wegen fehlerhafter oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Entsorgung nicht, nicht in der vorgesehenen Weise oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt durchführen oder beginnen kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, die dadurch entstehenden Mehraufwendungen (einschließlich des zusätzlichen Arbeitsaufwandes) der EBL zu ersetzen bzw. zu vergüten.

- 1.5. Ist die EBL aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen in die Lage versetzt worden, den Abfall nicht zu entsorgen, so kann die EBL vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat die EBL nach ihrer Wahl entweder Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen oder auf die vereinbarte Vergütung für die Entsorgung, abzüglich ersparter Aufwendungen. Die von der vereinbarten Vergütung in Abzug zu bringenden ersparten Aufwendungen betragen pauschal 50 % der Vergütung.

- 1.6. Der Auftraggeber haftet für jeglichen Schaden und Mehraufwand, welcher durch ihm zuzurechnende, schuldhaft falsche oder unvollständige Deklaration oder Analyse des Abfalls verursacht wird. Im Falle einer nachweislich falschen Deklaration hat der Auftraggeber der EBL auch die Kosten zu ersetzen, die ihr durch eine eigene bzw. weitere Analyse des angelieferten Abfalls entstehen.

LÜBECK  Entsorgungsbetriebe	Abfallwirtschaftszentrum Lübeck	<i>Annahme- und Lieferbedingungen</i>	Seite 2/4 Stand: 23.04.2015
--	------------------------------------	---------------------------------------	------------------------------------

- 1.7. Soweit die EBL den Auftraggeber hinsichtlich seiner Pflichten berät, geschieht diese Beratung zwar nach bestem Wissen, aber ohne jegliche Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 1.8. Der Abfallerzeuger gewährleistet die Übereinstimmung des Entsorgungsvorgangs mit den Bestimmungen der aktuellen Nachweisverordnung (NachwV i. d. z. Zt. gültigen Fassung vom 05.12.2013). Bei nicht nachweispflichtigen Anlieferungen sind Lieferscheine, bei gefährlichen Abfällen ein Quittungsbeleg mitzuführen.

2. **Öffnungszeiten**

Der Entsorgungsstandort Niemark ist für die Annahme von Abfällen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 17.00 Uhr und Sonnabend von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. Die Deponie ist von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. Die letzte Einwiegung von Anlieferfahrzeugen erfolgt dabei 30 Minuten vor Schließung der Anlage.

3. **Zugangs-/Zufahrtsberechtigung zum Entsorgungsstandort Niemark**


- 3.1. Zugangs-/Zufahrtsberechtigt zum Standort Niemark sind ausschließlich die Kraftfahrer (ggf. Wechselfahrer), die mit dem Transport beauftragt sind. Alle anderen Personen (u. a. Familienangehörige, Bekannte, etc.) haben keinen Zutritt zum Standort.
- 3.2. Bei besonderen Witterungsverhältnissen wie starker Sturm, Nebel oder anderen widrigen Witterungsbedingungen sowie Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (z. B. Brand) kann die Abfertigung bzw. die Entladung auf Weisung der Betriebsleitung unterbrochen werden.

4. **Regelungen für die Anlieferung von Abfällen**

Bei Anlieferungen zur Deponie ist gemäß gültiger Deponieverordnung vom Abfallerzeuger im Vorfeld eine grundlegende Charakterisierung des Abfalls vorzulegen. Erst nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen und Feststellung der Ablagerungsfähigkeit kann eine Freigabe der Anlieferung durch die EBL erfolgen. Ein entsprechendes Formblatt ist als Anlage beigefügt. Das Verfahren gilt sinngemäß auch für die Anlieferung von Abfällen zur MBA. Zu Grunde gelegte Analysen dürfen in der Regel nicht älter als 3 Monate sein (es gilt das Datum der Probenahme), in Ausnahmefällen wird eine bis zu 6 Monate alte Analyse anerkannt.

- 4.1. Die Anlieferfahrzeuge haben sich im Wartebereich vor dem Standort Niemark in den Wartespuren der Waage einzuordnen.
- 4.2. An der Waage sind folgende Begleitdokumente unaufgefordert vorzulegen:
 - Lieferschein bzw. Quittungsbeleg nach eANV.
 - im Falle von grenzüberschreitenden Transporten das Versand-/Begleitformular sowie die Zollpapiere gemäß den entsprechenden zollrechtlichen Vorschriften.

Nur nach Aufforderung sind vorzulegen:

LÜBECK  Entsorgungsbetriebe	Abfallwirtschaftszentrum Lübeck	<i>Annahme- und Lieferbedingungen</i>	Seite 3/4 Stand: 23.04.2015
--	------------------------------------	---------------------------------------	------------------------------------

- Transportgenehmigung gemäß gültigen abfallrechtlichen Regelungen.
- Notifizierungsbogen gemäß Artikel 13 bzw. 19 der Verordnung 259/93/EWG zur Verbringung von Abfällen.

- 4.3. Nach der Verwiegung und dem Erhalt eines betriebsinternen Laufzettels an der Waage sind die Entsorgungseinrichtungen gemäß den Richtungsschildern direkt anzufahren. Der Kraftfahrer meldet sich beim Aufsichtführenden in der Anlieferungshalle bzw. an der Kippstelle.
- 4.4. Die Entladung der Fahrzeuge erfolgt erst nach Freigabe durch den Aufsichtführenden und ist ausschließlich durch den Anlieferer durchzuführen.
- 4.5. Der betriebsinterne Laufzettel ist vor Verlassen des Standortes ordnungsgemäß ausgefüllt an der Waage abzugeben.
- 4.6. Den Anweisungen des Personals der EBL ist Folge zu leisten.


5. Verhaltensregeln für Abfallanlieferer zum Entsorgungsstandort Niemark

5.1. Verkehrsregelungen

- 5.1.1. Auf dem Gelände des Entsorgungsstandortes Niemark gelten für den Anlieferer die Bestimmungen der StVO sowie der StVZO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h im Bereich der Waage bzw. 30 km/h am übrigen Standort.
- 5.1.2. In den Bereichen Eingangsbereich, Waage, Annahmehalle MBA, Kippstelle Deponie und Anlieferungsbereich Biomassewerk ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Das Befahren der Deponie erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.1.3. Bei allen Wartepausen sind die Motoren der Anlieferungsfahrzeuge abzustellen.
- 5.1.4. Vorfahrt und Durchfahrt zu gewähren.
- 5.1.5. Bei Unfällen, Schäden an Kraftfahrzeugen sind sofort Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen durch Kraftstoffe/Öle vorzunehmen. Der zuständige Schichtleiter ist entsprechend zu verständigen.

5.2. Verhaltensregeln

- 5.2.1. In der Nähe von Deponiefahrzeugen/-geräten ist besondere Vorsicht geboten. Deponiefahrzeuge/-geräte sind zum Teil nicht mit Fahrtrichtungsanzeigern und Bremsleuchten ausgestattet.
- 5.2.2. Betriebseigene mobile Geräte, insbesondere Radlader, haben Vorrang. Den Weisungen der Geräteführer ist Folge zu leisten.
- 5.2.3. Auf dem Gelände des Standortes Niemark ist es grundsätzlich nicht gestattet:

LÜBECK  Entsorgungsbetriebe	Abfallwirtschaftszentrum Lübeck	<i>Annahme- und Lieferbedingungen</i>	Seite 4/4 Stand: 23.04.2015
--	------------------------------------	---------------------------------------	--------------------------------

- zu rauchen (auch nicht in den Fahrzeugen), Ausnahme: In ausgewiesenen Bereichen
 - mit offenem Feuer umzugehen,
 - Gegenstände / Abfälle jeglicher Art mitzunehmen,
 - ohne Erlaubnis zu filmen oder zu fotografieren,
 - alkoholische Getränke zu konsumieren,
 - die Verriegelung vor den Entladestellen zu entspannen,
 - auf den Straßen mit hochgestellten Containern, Aufliegern, Kippmulden und/oder mit geöffneten Klappen zu fahren,
 - nach dem Entladen unnötig auf dem Gelände des Standortes Niemark zu verbleiben und
 - sich im Gefahrenbereich von Anlagen, Geräten und Fahrzeugen, insbesondere Deponiegeräten, Baggern, Kranen etc., aufzuhalten.
- 5.2.4. Der Kraftfahrer ist verantwortlich, auf dem Standort verlorengegangenes Ladegut wieder aufzunehmen und die Verhaltensregeln gemäß Abschnitt 5.2.2 einzuhalten.
- 5.2.5. Schäden, Arbeitsunfälle und Sachbeschädigungen sind vor Verlassen des Standortes dem verantwortlichen Schichtleiter der EBL, oder den Mitarbeitern der Waage anzuzeigen. Jeder Kraftfahrer hat sich den für den Standort geltenden Kontrollen zu unterziehen! Bei Verstößen gegen diese Regelungen behält sich der Betreiber vor, ein Hausverbot auszusprechen.
- 5.2.6. Schäden durch Nichteinhaltung der Festlegungen 3.1 bis 5.2.4 gehen zu Lasten des Anlieferers.
- 5.2.7. Für Schäden an Transportfahrzeugen und Behältern haftet die EBL nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handhabung ihrer Mitarbeiter.